

Textliche Festsetzungen

(gem. § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit § 34 (1) und (2) BauGB)

1. Zur Sicherung der zentralen Versorgungsbereiche und der verbrauchernahen Versorgung sind in dem mit A gekennzeichneten Teilbereich Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit folgenden zentrenrelevanten Hauptsortimenten entsprechend der Werner Liste (Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Werne mit Schwerpunkt Nahversorgung, April 2006) nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO):

- Lebensmittel
- Reformwaren
- Backwaren
- Fleischwaren
- Getränke
- Drogeriewaren (Kosmetika, Körperpflege-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel
- Schreib-, Papierwaren, Schulartikel, Bücher, Zeitungen / Zeitschriften
- (Schnitt-)blumen
- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Handarbeitsbedarf, Stoffe, Wolle, Tuch, Meterware
- Baby- und Kinderartikel (einschließlich Kinderwagen)
- Schuhe, Lederwaren, Taschen
- Sportartikel, -preise, -pokale
- Sportgroßgeräte
- Sportbekleidung, Sportschuhe
- Fahrräder und Zubehör
- Spielwaren
- Bastelbedarf im weitesten Sinne
- Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Haushaltswaren, Glaswaren, Porzellan, Feinkeramik, Geschenkartikel
- Musikalien, Tonträger (Schallplatten, CD's usw.)
- Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Hifigeräte usw. sog. "Braune Ware", Telekommunikationsgeräte und Zubehör)
- Foto und Zubehör
- Computer und Zubehör
- Elektrohaushaltsgeräte (Kleingeräte und Großgeräte, sog. "Weiße Ware")
- Uhren, Schmuck
- Optik, Hörgeräte, Akustik
- Medizinische und orthopädische Artikel
- Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel)
- Kunstgewerbe, Bilder und Bilderrahmen
- Haus- und Heimtextilien, Dekostoffe, Gardinen
- Jagdartikel, Waffen
- Erotikartikel

2. In dem mit A gekennzeichneten Teilbereich sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher mit den nachfolgend aufgeführten nicht-zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend der Werner Sortimentsliste zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO), insbesondere:

- Campingartikel, -Zubehör, -möbel, Boote und Zubehör
- Teppiche (Auslege- und Meterware), Bodenbeläge
- Bettwaren, Matratzen
- Möbel und Antiquitäten
- Leuchten und Lampen
- Gartengeräte, Pflanzen, Samen
- Bauelemente, Baustoffe
- Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse
- Eisenwaren, Beschläge
- Elektroinstallationsbedarf
- Farben, Lacke
- Fliesen
- Holz
- Kamine, Kachelöfen
- Werkzeuge und Maschinen
- Rolläden, Markisen
- Tapeten
- Sanitärbedarf
- Kfz-Zubehör
- Zoologischer Bedarf (Tierfutter, -zubehör, lebende Tiere)
- Musikinstrumente

3. Betriebe des Kfz-Handels sind im Teilbereich A allgemein zulässig.

4. In dem mit B gekennzeichneten Teilbereich sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO).

Ausnahmen:

5. Im Teilbereich A sind zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente ausnahmsweise zulässig. Die Verkaufsfläche darf 10 % der gesamten Verkaufsfläche, maximal jedoch 100 m² nicht überschreiten.

6. In den Teilbereichen A und B ist Einzelhandel als untergeordneter Betriebsbestandteil eines produzierenden oder dienstleistenden Betriebes bis zu einer Verkaufsfläche von 50 m² ausnahmsweise zulässig.